

Grundlagenbescheid der Verbandsgemeindewerke wird aufgehoben

Am 29. Oktober 2024 hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Kirner Land beschlossen, ab dem 1. Januar 2024 keine wiederkehrenden Beiträge für die Schmutzwasserbeseitigung mehr zu erheben. Zuvor wurden die Kosten zur Beseitigung des Schmutzwassers zu 40 % durch den wiederkehrenden Beitrag und zu 60 % durch die Schmutzwassergebühren finanziert. Der wiederkehrende Beitrag ermittelte sich hier auf Basis der Grundstücksdaten, die in einem Grundlagenbescheid ausgewiesen wurden. Dieser Grundlagenbescheid wird nun rückwirkend aufgehoben.

Der Aufhebungsbescheid soll den Bürgerinnen und Bürgern der Verbandsgemeinde noch in diesem Jahr zugesandt werden. Was das für die Bürgerinnen und Bürger bedeutet, lesen Sie hier kurz zusammengefasst:

Ab dem 1.1.2024:

- ✓ Der Wiederkehrende Beitrag für Schmutzwasser entfällt.
- ✓ Die Kosten, die durch die Schmutzwasserbeseitigung entstehen, werden allein über die Schmutzwassergebühr gedeckt.

Daher steigt die Schmutzwassergebühr von:

- 1,75 €/m³ (deckte 60 % der Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung) auf
- 2,89 €/m³ (deckt 100 % der Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung).

Für die Zeit vom 1.1.2022 bis 31.12.2023:

- ✓ Die Berechnungsgrundlagen aus dem Grundlagenbescheid sind für die Jahre 2022 und 2023 aufgehoben.
- ✓ Die Überprüfung der Berechnungsgrundlagen aus dem aufgehobenen Grundlagenbescheid soll im ersten Halbjahr 2025 abgeschlossen sein.
- ✓ Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Überprüfung dem bekannten Schema (rückwirkend nicht änderbar):
 - Wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser (deckt 40 % der Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung).
 - Schmutzwassergebühr (deckt 60 % der Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung).
- ✓ Gemäß Beschluss wurde die Schmutzwassergebühr für das Jahr 2022 von 1,58 €/m³ auf 1,51 €/m³ korrigiert.

Allgemein gilt:

Als Folge der Aufhebung der Grundlagenbescheide sind die dagegen erhobenen **Widersprüche gegen den Grundlagenbescheid rechtlich als erledigt anzusehen**. Die Verbandsgemeindewerke Kirner Land werden dies dem Kreisrechtsausschuss des Landkreises Bad Kreuznach schriftlich mitteilen.